

**Doç. Dr. Sâkine Eruz**

İstanbul Üniversitesi

Edebiyat Fakültesi

Çeviribilim Bölümü

Almanca Mütercim Tercümanlık Anabilim Dalı

## **Rechtstexte aus der textlinguistischen Perspektive am Beispiel der Ehescheidungsurteile in dem Sprachenpaar Türkisch – Deutsch**

### ABSTRACT

---

#### **A text linguistic study of Turkish and German divorce verdicts**

This is a study on the legal texts in Turkish and German cultures respectively, focusing specifically on the divorce verdict from a textlinguistic point of view.

Within this framework pertinent studies are presented, legal texts underlying the divorce verdict, like for example, Turkish and German civil codes and civil process orders in both cultures are studied.

The specific interest of the study is the text linguistic aspects of the corpus, namely the Turkish and German divorce verdicts, which are either different or in common in both cultures. The macro structure of the divorce verdict is analyzed and determined.

This intercultural study covers first and foremost the practical field of Translation Studies, secondly, it discusses the function of interdisciplinary studies in the area of text linguistics and the contribution of such studies to other disciplines.

Key words: Legal text, Turkish and German divorce verdicts, macro structure

### **1. Einleitung**

Textlinguistik befasst sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend mit der Fachsprachenforschung.<sup>1</sup> Auch andere Disziplinen profitieren von den Ergebnissen dieser Forschungen. Eine dieser Disziplinen ist die Translationswissenschaft. Sie analysiert durch textlinguistische vergleichende Untersuchungen die Makro- und Mikrostrukturen der Textsorten und macht die jeweiligen Erkenntnisse für den Übersetzungsvorgang zu Nutze. Übersetzungen

---

<sup>1</sup> Die Forschungen ergänzen sich gegenseitig, so hat Arnzt bereits 1992 den textlinguistischweisenden Erweiterungsgegenstand der Fachsprachenforschung erwähnt, vgl. Arnzt 1992:108-122

von Rechtstexten spielen in der Translationsausbildung und in der Praxis eine relevante Rolle.<sup>2</sup> Diese Rolle gewinnt durch die Globalisierung und durch die internationalen Vernetzungen immer mehr an Bedeutung und rückt die Textsorte Rechtstexte besonders durch ihre geschichtsträchtige Kulturbezogenheit<sup>3</sup> bei der Translationsausbildung in den Mittelpunkt.

Die textlinguistischen Arbeiten in der Translationswissenschaft sollten in erster Linie der Entfaltung der translatorischen Kompetenz zugute kommen, d.h. sie müssen immer in das Translationsgeschehen integrierbar und praktisch umsetzbar sein.

Mein Beitrag zielt darauf, Gerichtsurteile in der türkischen und deutschen Rechtsordnung textlinguistisch vergleichend zu erfassen, Schlussfolgerungen zu ziehen und die Merkmale dieser Textsorte in dem Sprachenpaar Türkisch / Deutsch für die Translationswissenschaften und für die Textlinguistik erschliessbar zu machen. Die Arbeit erfasst die Analyse von authentischen Ehescheidungsurteilen. Den Untersuchungsgegenstand des Beitrags habe ich einer mehrere Jahrzehnte umfassenden Textansammlung entnommen, die etwa einhundertfünfzig Ehescheidungsurteile umschliesst.<sup>4</sup> Alle Texte stammen aus der Praxis und stellen Beispiele derzeit gültiger Ehescheidungsurteile dar.

Somit bildet die Textsorte „Rechtstexte“ im Allgemeinen, und „Ehescheidungsurteile“ im Besonderen den Kern dieser Arbeit.

Eingangs werde ich die Arbeiten in der Textsorte Rechtstexte im translationswissenschaftlichen Kontext darlegen und im darauf folgenden Abschnitt auf die Eigenschaften der Rechtstexte in dem türkischen und deutschen Kulturkreis eingehen. Diesem folgen der eigentliche Untersuchungsgegenstand, die textuellen Merkmale in den türkischen und deutschen Ehescheidungsurteilen vor. Der letzte Teil des Beitrags beinhaltet Schlussfolgerungen und Ausblick.

---

<sup>2</sup> Um den Ausmass an Rechtsübersetzungen vor Auge zu führen, denke man lediglich an die Urkunden, die in der anderen Rechtskultur legitimiert werden müssen, an internationale Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, Firmengründungen, internationale Fussionen und den grossen Übersetzungsaufwand der EU, wobei sämtliche Rechtstexte in die gegenwärtigen siebenundzwanzig Arbeitssprachen übersetzt werden.

<sup>3</sup> vgl. Sandrini 1998: 9-44 und Witte 2002

<sup>4</sup> Während meiner hauptberuflichen Tätigkeit als staatlich anerkannte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die Gerichte und Notare im Lande Hessen von 1978 – 1988 habe ich im Durchschnitt jährlich über 10 Urteile in beiden Sprachenpaaren übersetzt. Seit 1993 wurden in meinen Lehrveranstaltungen “Fachübersetzung Jura” in der Translationsabteilung der Universität Istanbul nochmals ca. 50 weitere Urteile in beiden Sprachenpaaren analysiert und übersetzt, so dass sich die Anzahl der untersuchten Gerichtsurteile auf etwa 150 Urteile beläuft (ca. 2/3 türkische Ehescheidungsurteile, 1/3 deutsche Ehescheidungsurteile).

## 2. Untersuchungen von Rechtstexten

Die textlinguistische Analyse von Rechtstexten in Deutschland reicht in die siebziger Jahre zurück (vgl. Eruz 2000: 67-70).<sup>5</sup> Mit der Einbeziehung der textlinguistischen Forschungen in die Translationsdidaktik, insbesondere in den Translationsprozess begann auch die Translationswissenschaft Texttypen auszuarbeiten und die Texte translationsrelevant zu untersuchen. Reiss entwarf bereits 1971 eine übersetzungsorientierte Texttypologie, 1976 erarbeitete sie je nach Texttyp verschiedene Übersetzungsmethoden aus (1976:20). Dabei teilte sie die Texte in informative, expressive, operative und audiomedialen Texttypen ein. Rechtstexte könnten ihrer Eigenart entsprechend den operativen Texten zugeordnet werden. Bei dieser Textanalysemethode bewegte sich Nord in westlichen Sprachenpaaren (1988). In diesem Sinne waren in der Translationswissenschaft Reiss und Nord für die interkulturelle Textanalyse richtungsweisend.

Untersuchungen in der Textsorte Rechtstexte nahm vor allem Stolze vor. Zwar trägt ihr im 1992 erschienenes Buch den Titel „Hermeneutisches Übersetzen“, doch wird in dem Werk überwiegend methodische Vorgehensweisen vorgestellt. Dabei werden auf knapp zwanzig Seiten Rechtstexte (176-194) aus semantischen, pragmatischen und stilistischen Aspekten beschrieben. Die Autorin stellt so dann 1994 in ihrem Buch mit dem Titel „Übersetzungstheorien“ unter der Teilüberschrift „Textlinguistik und übersetzungsrelevante Texttypologie“ die bisherigen textlinguistischen Arbeitsweisen der WissenschaftlerInnen vor (1997: 111-131). 1999 befasst sich Stolze mit der Fachübersetzung und schildert überwiegend ausgehend von Englisch und Französisch die Spezifik der Rechtstexte im Rahmen der Übersetzung (165-180). Sie behandelt in ihren Werken, auch wenn die Titel primär nicht darauf hinweisen, kontinuierlich die Übersetzung von Rechtstexten in westlichen Sprachenpaaren.

Im „Handbuch Translation“ (1998) wurden zwei Artikeln von Kupsch-Losereit (225-230) veröffentlicht, wobei ein translationsbezogener Überblick über Gerichtsurteile und Vertragstexte gegeben wird. Auch hier arbeiten die AutorInnen mit kontrastiven Vergleichen aus mehreren Sprachenpaaren aus dem westlichen Kulturkreis.

---

<sup>5</sup> Es ist mir nicht möglich, sämtliche textlinguistische Forschungen zu erfassen, da der Beitrag sich primär auf die Textarbeit in der Translation bezieht. Für weitere interkulturelle Arbeiten s. Şenöz-Ayata 2005: 64-68.

Sandrini behandelt 1996 die Terminologiearbeit der Rechtssprache, dabei bettet der Autor die Rechtsterminologie in einem weiten Umfeld ein und untersucht die Rechtssprache deskriptiv. Auch Wiesmann befasst sich in dem durch Sandrini 1998 herausgegebenen Sammelband in ihrem Artikel mit kontrastiven Textanalysen aus Rechtstexten in den Kulturkreisen "Deutsch und Italienisch"(155-184).

Es ist auffallend, dass in den translationsbezogenen u.a. auch interdisziplinär gerichteten Tagungen<sup>6</sup> die fachsprachlichen, auf die Praxis gerichteten Arbeiten bezüglich Rechtstexte einen verhältnismässig geringen Anteil einnehmen, obwohl in der Translationsdidaktik die Arbeit mit solchen Texten für die angehenden TranslatorInnen besonders relevant ist, und gerade deshalb diese Texte für verschiedene Disziplinen (u.a. Textlinguistik, Jura, Translation) für die Texterstellung erschlossen werden sollten. Arzt führt die Relevanz der interdisziplinären Arbeit zwischen der Rechtswissenschaft und Linguistik wie folgt auf: "In noch stärkerem Masse sprechen die Bedürfnisse der Praxis für eine engere Kooperation zwischen beiden Bereichen. Immer mehr Juristen müssen sich mit ausländischen Rechtsordnungen auseinandersetzen, was zumeist die Beschäftigung mit einer anderen Sprache bzw. Fachsprache erforderlich macht (...)." (Arzt 1998: 185-186). „Besonders eng müssen beide Disziplinen dort kooperieren, wo die rechtssprachlichen und insbesondere die rechtsterminologischen Stukturen zweier Sprachen bzw. Rechtsordnungen miteinander verglichen werden. Hier bedarf es sowohl linguistischen als auch juristischen Methodenwissens; dieses wird zum einen von der Terminologielehre und Vergleichenden Sprachwissenschaft, zum anderen von der Rechtsvergleichung bereitgestellt.“ Arzt neigt in seinem Artikel dazu, die interdisziplinäre Arbeit, die bisher sprachwissenschaftlich mehr Erfolg verspricht als von Seiten der Rechtswissenschaften mit dem Terminologiebereich zu begrenzen. Ich denke jedoch, dass diese Forschungen auf Textebene ausgeweitet werden müssen, damit die Ergebnisse auf interkultureller und interdisziplinärer Basis funktionell verwertet werden können. Solche Forschungen ermöglichen u.a. die Einbeziehung und Erschliessung verschiedener Methoden in die eigene Disziplin, dabei können

---

<sup>6</sup> So war z.B. der Anteil an Rechtssprachen und der Untersuchungen des sozialen Umfelds im Rechtsbereich bei der Tagung 2005 in Graz "Translating and Interpreting as Social Practice" sehr gering. Obwohl gerade der soziale Umfeld für das Hantieren mit Rechtstexten von großer Bedeutung ist. Auch bei anderen Tagungen werden praxisorientierte Fragen zu Rechtstexten selten abgehandelt. (vgl. Eruz 2002:37-80)

die jeweiligen Disziplin ihr Gegenstand aus einer anderen Perspektive auswerten und ggf. den Untersuchungsergebnissen entsprechend umgestalten.

In der Türkei werden interkulturelle Arbeiten seit etwa Mitte 1990 zunehmend vorgestellt, dabei rückt der Begriff “Text” sowohl bei Linguistik-Kongressen, wie auch bei weiteren Symposien in den letzten zwanzig Jahren immer mehr in den Vordergrund.<sup>7</sup>

In den vorstehend aufgeführten Arbeiten werden Rechtstexte aus den europäischen Sprachenpaaren miteinander verglichen. In dem Sprachenpaar Türkisch und Deutsch, beide Sprachen, die einer entfernten Sprachfamilie angehören, können meines Erachtens bisher spezifische rechtsvergleichende textlinguistische Analysen nicht vorgewiesen werden.

Dieser Beitrag ist als eine interkulturelle textlinguistische Analyse in dem Sprachenpaar Türkisch/Deutsch zu verstehen. Die bei der Arbeit dargelegten textuellen Merkmale der Gerichtsurteile sollen in erster Linie für den Translationsunterricht erschliessbar gemacht werden. Weiterhin dürfte diese Arbeit auch für kontrastive Textlinguistik und bei der „Erstellung und Transparentmachung von Urteilstexten“ im Rechtsunterricht aufschlussreich sein.

### 3. Rechtstexte

In diesem Abschnitt wird auf die allgemeinen und spezifischen türkei- und deutschlandbezogenen funktionalen, strukturellen und inhaltlichen Eigenschaften der Rechtstexte hingewiesen.

Rechtstexte entstehen in vorgegebenen Kommunikationssituationen, ihre Entstehung ist i.d.R. und besonders bei unserem Beispiel “Urteile”, an bestimmte Gesetzgebungen, sowohl formell wie auch materiell direkt

---

<sup>7</sup> (vgl. hierzu Şenöz-Ayata 2005: 99 ff)

Eines der Linguistik gerichteten Tagungen in der Türkei wurde bereits 1979 in unter dem Titel “Erstes Translationswissenschaftliches Symposium” abgehalten. In dieser durch die Istanbuler Universität und Österreichisches Kulturinstitut organisierten Zusammenkunft hielt Wandruszka einen Vortrag mit dem Titel : “Kontrastive Linguistik und Übersetzer Ausbildung“. Diese Tagung wurde durch die Istanbuler Universität, Philosophische Fakultät und durch das Österreichische Kulturinstitut organisiert. Die Referenten waren u.a. Berke Vardar, der Pionierarbeit in der türkischen Textlinguistik geleistet hatte, Wolfram Wilss, Akşit Göktürk, der in seinem Werk “Çeviri: Dillerin Dili” zum ersten Mal in der Türkei die Translationswissenschaft als eine eigenständige Disziplin untersucht hatte, Sornig “Pragmalinguistik und Zweitspracherwerb” und Şara Sayın, die zusammen mit Nilüfer Tapan und Turgay Kurultay im Jahre 1993 die ersten Steine für die Gründung der Translationswissenschaftlichen Abteilung an der Philosophischen Fakultät der Universität Istanbul gelegt haben. (vgl. Eruz 2003:259-260)

gebunden.<sup>8</sup> Das Handlungsermessen des Urteilsverkünders, d.h. des Richters stützt sich auf die Gesetzesparagrafen, die bei den jeweiligen Verfahren angewandt werden müssen.

Rechtstexte sind kultur- und geschichtsgebunden, d.h. die Makro- und die Mikrostruktur wird von der jeweiligen Kultur geprägt. Auch wenn Gesetze durch Übersetzung erworben worden sind, wie es bei der Gründung der Türkischen Republik der Fall war, werden diese spätestens bei der Rezeption regionalisiert und bürgern sich in dem Umfang der Rezeptionsmöglichkeiten in die jeweiligen Kultur ein.<sup>9</sup>

Rechtstexte sind demzufolge “geschichtsträchtig”, “kulturgebunden” und gerade deshalb sehr komplex und ausschliesslich im Rahmen der funktionalen Auslegung, der Intention und unter Erschliessung der gesamten textinternen und textexternen Merkmalen situationsbezogen rezipierbar. Bei der Übersetzung wird die Komplexität verdoppelt, so hat der Übersetzer sich in beiden Rechtskulturen translationsbezogen<sup>10</sup> funktionell auszukennen und die regelnde Funktion des Ausgangstextes, wie auch und gerade des Zieltextes zu erschliessen.

Gerichtsurteile sind das Endprodukt eines Zivilverfahrens, soweit gegen das jeweilige Urteil keine Rechtsmittel eingelegt werden. Die Makro- und Mikrostrukturen sind in den letzten dreissig Jahren in beiden Rechtsordnungen weitgehend unverändert geblieben, so dass der Untersuchungsgegenstand einen einheitlichen Texttyp darstellt. Die türkischen und deutschen Gerichtsurteile haben bezogen auf die Türkei und Deutschland<sup>11</sup> im Allgemeinen eine standardisierte Form. Lediglich die Fachbegriffe können in Deutschland bedingt durch das föderative System von Land zu Land etwas voneinander abweichen, was aber i.d.R. nicht von funktionaler Bedeutung ist. Aufgrund der zentralistischen Regierungsform der Türkischen Republik kann man diese Abweichungen in türkischen Gerichtsurteilen nicht vorfinden, die

---

<sup>8</sup> Es gibt auch Urteile, die sich nicht an das kodifizierte Recht halten, z.B. das Common Law. (vgl. Stolze 1999: 169). In der türkischen und deutschen Rechtskultur sind die Gesetze vorgegeben.

<sup>9</sup> vgl. hierzu Hirsch 1981:19-21

<sup>10</sup> Der Ausdruck “ sich in beiden Kulturen auszukennen” ist relativ. Bei der Übersetzung ist das translationsrelevante Fachwissen primär, was u.a. die textlinguistische Analyse des Ausgangs- und des Zieltextes mit einschliesst.

<sup>11</sup> In der Türkei wurden die Gesetze in dem letzten Jahrzehnt zwar modernisiert, jedoch hat sich das auf die Makrostruktur der Gerichtsurteile nicht ausgewirkt. Lediglich in der Mikrostruktur sind Änderungen zu verzeichnen. Ehescheidungsurteile in Österreich und in der Schweiz sind in der Makrostruktur dem deutschen Gerichtsurteil ähnlich, sie können jedoch in der Mikrostruktur voneinander abweichen.

Mikrostruktur kann sich jedoch ausgehend von dem sozial-politischen Umfeld etwas verändern.<sup>12</sup>

Rechtstexte haben die Funktion, etwas in Gang zu setzen bzw. zu regeln. So dient ein Personalausweis dazu, dass man Rechtsgeschäfte abwickeln, bzw. sich bei Behörden für verschiedene Rechtsgeschäfte ausweisen kann (Eruz 2000: 60 ff). Nehmen wir unseren Untersuchungsgegenstand, das Ehescheidungsurteil als Beispiel, so wird dadurch “die Scheidung der Ehe“ in Gang gebracht, der neue Zustand bezüglich des veränderten „ Familienstands“ zweier Personen beim Standesamt registriert, und weiterhin ggf. die Folgesachen wie “Unterhaltszahlungen, Sorgerecht und Umgangsrecht“ geregelt. Somit können durch das rechtskräftige Urteil andere Rechtsstritte eingeleitet und vollzogen werden.

Demzufolge hat jeder Rechtstext im Rechtsfeld der jeweiligen Kultur mehr oder weniger ein Dominoeffekt. Um jedoch die anderen und vor allem die richtigen Steine in Bewegung zu setzen, muss der Text funktionell rezipiert, vorgetragen und ggf. für die Rechtskraftwirkung in einer anderen Rechtskultur übersetzt werden, damit die ursprüngliche Rechtsprechung in einer anderen Kultur begründet werden kann. Auch wenn in der einschlägigen Literatur darauf nicht direkt eingegangen wird, ist der Rechtstext zukunftsweisend<sup>13</sup> und sowohl im Original, wie auch in der Übersetzung immer dazu da, etwas - wenn auch nur auf eine bestimmte Zeit - zu regeln.

Gehen wir im Rahmen der translatorischen Handlung vom Textaufbau aus, so können Rechtstexte<sup>14</sup> in die folgenden drei Hauptgruppen untergliedert werden:

- Teilweise vorgedruckte Texte (z.B. Ausweis, Diplom, Zeugnis, Ladung, Haftbefehl, Strafbefehl, Einbürgerungsurkunden etc.)

Diese Texte werden schichtweise angefertigt.(Eruz 2000:94)

Die erste Schicht ist der bereits vorhandene Vordruck. Die

---

<sup>12</sup> Hierzu sei vermerkt, dass die Türkische Sprache sich besonders in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts rasant verändert hat. Diese Veränderungen, die zum Teil im Namen der Vertürkischung auch künstlich hervorgebracht wurden und parallel zu der Regierungspolitik immer wieder neue östlich oder westlich gerichteten Nuancen annahmen, machten sich auch in der Rechtssprache bemerkbar. Bei den kürzlich reformierten Gesetzesbücher hat sich der Gesetzgeber bemüht, die Sprache dem zeitgemässen Türkisch anzupassen.

<sup>13</sup> Auch wenn der Rechtstext rückwirkend etwas regeln kann, ist er trotzdem zukunftsweisend, da die regelnde Eintragung - auch wenn sie rückwirkend ist - ab Gegenwart vorgenommen wird.

<sup>14</sup> Stolze geht bei der Gliederung der Rechtstexte von Walter Otto's “Schichtung” “Grad der fachsprachlichen Intensität” aus. Ich denke jedoch im Rahmen des translatorischen Handelns ist diese Gliederung unvollständig. (Stolze 1992:177) Zu weiteren Funktionen der Rechtstexte vgl. Eruz 2003:193-202.

zweite Schicht ist das, was individuell anders ausgefüllt wird. Die dritte Schicht hingegen könnte je nach Funktion des Rechtstextes die Beglaubigungsvermerke und das beglaubigte Photo sein.

- Texte mit potentiell festen Rahmenformen (z.B. Gesellschaftsverträge, Anklageschriften, Urteile)

Dazu können wir als Beispiel “die Vollmacht” geben. Diese hat mehr oder weniger immer den gleichen Wortlaut. Die Varianten sind der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und der Vollmachtsgegenstand. Das gleiche gilt auch bei einem Gerichtsbeschluss bzw. Urteil. Bei einem Scheidungsurteil ist der Wortlaut auch zum grössten Teil identisch, es ändern sich lediglich die zu den Parteien zugehörigen Daten und es kann je nach Parteienvoraussetzungen weiterhin ein Beschluss hinsichtlich des Sorge-, Umgangsrechts und des Versorgungsausgleiches ergehen.

- Vollständig vorgedruckte Texte (z.B. Gesetzestexte, Wissenschaftliche Abhandlungen etc. )

Bei diesen Texten gibt es keine Stellen, die amtlich oder anderweitig ausgefüllt werden können. Diese können Gesetzestexte oder aber auch rechtswissenschaftliche Abhandlungen sein, die im Rahmen eines zumeist konventionalisierten Formats ausgearbeitet werden.

Die Erkennung der vorstehenden Eigenschaften von Rechtstexten ist die Voraussetzung für eine funktionelle Analyse der Rechtstexte.

### **3.1. Das türkische und das deutsche Zivilrecht**

Den inhaltlichen Rahmen für unsere Beispiele bilden das türkische Zivilgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland, der formelle Hintergrund wird von den Zivilprozessordnungen beider Kulturen festgelegt und die hier vorgestellten Urteilstexte stützen sich sozusagen auf diese Gesetzbücher.

Das Türkische Zivilgesetzbuch und die Zivilprozessordnung wurden zum grössten Teil durch die Übersetzung der Schweizerischen Gesetzgebungen am 17 Februar 1926 übernommen. Ab 2002 wurde das Türkische Familienrecht

reformiert und die Zugewinnngemeinschaft mit Folgeregelungen in das Türkische Zivilgesetzbuch aufgenommen. Dies machte sich auch in den Ehescheidungsurteilen bemerkbar, so dass die Parteien sich seit 2002 mit einem vor der Verhandlung einvernehmlich aufgesetzten Protokoll scheiden lassen können.

Von 1876 bis zu dem Rechtskrafttreten des Türkischen Zivilgesetzbuches fand das Osmanische Zivilgesetzbuch „Mecelle“<sup>15</sup> Anwendung. Die Fachbegriffe waren durch die jahrhundertlange Gepflogenheiten der Gelehrtensprache im Osmanischen Reich mit arabischen Begriffen und auch teilweise mit der arabischen Grammatik durchwirkt. Der Einfluss der z.T. lokalisierten arabischen Fachausdrücke ist auch in der zeitgenössischen Rechtssprache zu spüren. Viele Fachausdrücke sind heute noch aus dem Arabischen übernommen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch trat 1900 für das Gebiet des damaligen Deutschen Reiches erstmals ein einheitliches Zivilrecht in Kraft (Müller 1979:21). Die deutsche Rechtssprache als Fachsprache hat im Gegensatz zum Türkischen Ausdrücke aus der Gemeinsprache übernommen, verwendet diese jedoch in einem rechtssprachlichen Kontext, das heisst, die aus der Gemeinsprache entlehnten Begriffe gewinnen in der Rechtssprache eine eigene, selbständige, textinterne und textexterne, rechtskontextbezogene präzise, für den Fachmann weitgehend kontextgebundene einheitliche Bedeutung.<sup>16</sup>

#### **4. Textlinguistische Analyse von Gerichtsurteilen am Beispiel der Ehescheidungsurteile**

Die Ehescheidungsurteile in den beiden Kulturkreisen haben einen standardisierten Textaufbauplan. Das deutsche Ehescheidungsurteil wird von

---

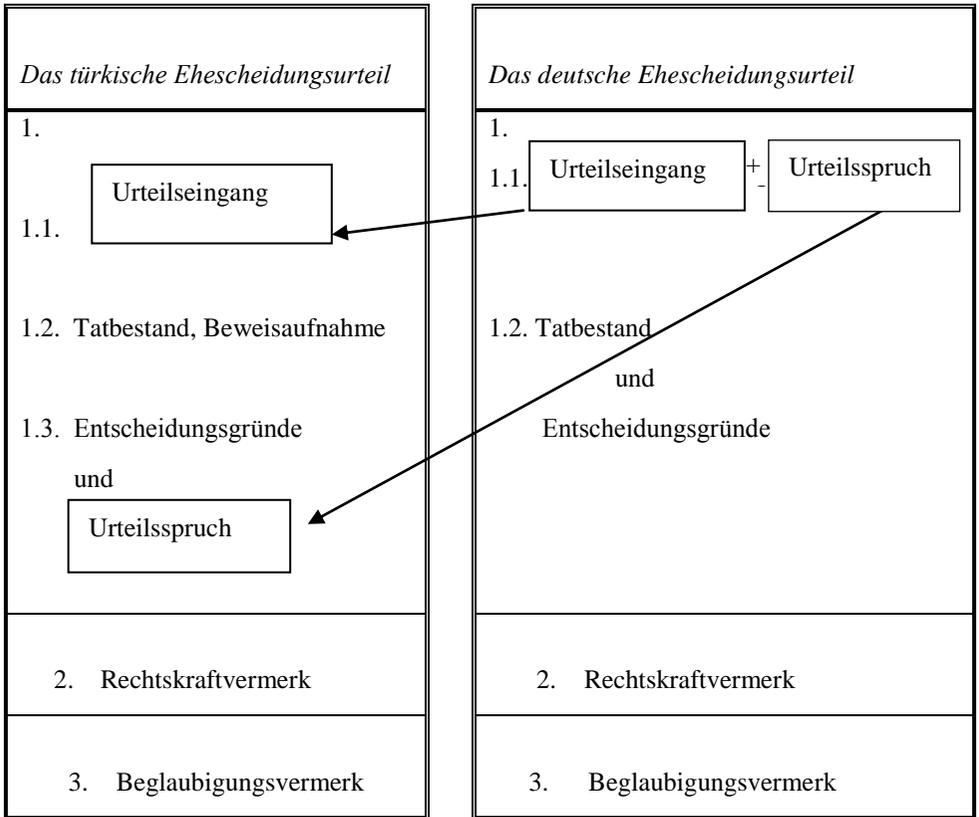
<sup>15</sup> Mecelle : Wurde unter Vorsitz von Ahmet Cevdet Paşa von einer Kommission von 1869-1876 vorbereitet, beinhaltet 1851 Paragraphen (Einleitung + 16 Hauptteile) und ist das Erste (weltlich gerichtete) Zivilgesetzbuch im Osmanischen Reich. Dieses fand bis 1984 in Kuwait, davor in Ägypten, Irak, Syrien, Jordanien, Libanon, Zypern, Palästina, Makadonien und Bosnien Anwendung. Die israelische Rechtsprechung hat auch Teile von Mecelle übernommen. Rumpf : “Eine Ausnahme stellt der gescheiterte Versuch 1838 dar, ein modernes Strafrecht zu kodifizieren, ohne ein fremdes Strafgesetzbuch zu übernehmen. Eine weitere, dagegen sehr erfolgreiche Ausnahme stellt die Mecelle dar, in der seit 1869 in mehreren Schritten das islamisch geprägte Zivilgewohnheitsrecht schriftlich niedergelegt wurde, allerdings ohne das Familien- und Erbrecht” 2007: [www.tuerkei-recht.de/Rezeption.pdf](http://www.tuerkei-recht.de/Rezeption.pdf)

<sup>16</sup> § 45 GGO II : Eine Besonderheit der juristischen Fachsprache liegt in der Verwendung von Ausdrücken, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache, d. h. der allgemein verwendeten Sprache, übereinstimmen, ihrer Bedeutung nach aber von der Gemeinsprache abweichen können. Wörter wie „Eigentum“, „Besitz“, „finden“, „Tier“, „Sache“, „Dunkelheit“, „Mörder“ unterscheiden sich im juristischen Sprachgebrauch mitunter erheblich von der Gemeinsprache. (GGO II : Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien [www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/allg/stichwort.htm](http://www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/allg/stichwort.htm) - 862k - Bundesministerium der Justiz 17.04.2007 )

dem Urkundsbeamten auf einen Vordruck ausgefüllt. Da dieser Text schichtweise angefertigt wird, hat es den Anschein, als ob es im Gegensatz zum türkischen Text normierter ist. Der türkische Text ist genauso normiert, wie der deutsche Text und weist türkeiweit das gleiche Format auf, wird aber jedesmal in der Gerichtsverhandlung einzeln angefertigt, so dass die einzelnen Schichten nicht in der Masse wie beim deutschen Gerichtsurteil sichtbar sind.

#### 4.1. Textsorte „Ehescheidungsurteile“ in der Türkei und in Deutschland Gemeinsame und unterschiedliche Merkmale

Beide Urteile weisen verschiedene Makrostrukturen auf, d.h. die formale und inhaltliche Gliederung ist unterschiedlich.



## Zum Punkt 1 :

Das türkische Gerichtsurteil gibt den ganzen Verhandlungsablauf samt Urteilsspruch als Ganzes wieder, d.h. dieser Teil ist als Ganzes ist obligatorisch und kann nicht teilweise gesondert ausgefertigt werden. Bei dem deutschen Gerichtsurteil hingegen sind lediglich der Urteilseingang und der Urteilsspruch obligatorisch.<sup>17</sup> Im deutschen Text erfolgt der Urteilsspruch zu Beginn im Anschluss an den Urteilseingang, im Türkischen hingegen erst am Schluss. Bei deutschen Gerichten können die Parteien auf Tatbestand und Beweisaufnahme verzichten und lediglich mit dem Urteilsspruch auch Rechtsschritte einleiten. Für die türkischen Parteien ist ein Verzicht auf die Urteilsbegründung nicht gegeben, kann auch vom Textaufbau her nicht gewährleistet werden.

In den türkischen Gerichtsurteilen werden die Angaben über den Urteilseingang hintereinander gereiht und mit einem Doppelpunkt getrennt. In deutschen Gerichtsurteilen hingegen bildet der Urteilseingang mit dem Urteilsspruch ein Ganzes und wird in einem langen Satz wiedergegeben.

Tatbestand und Entscheidungsgründe, die bei den deutschen Gerichtsurteilen separat angefertigt werden, sind im türkischen Gerichtsurteil teilweise auch in den Urteilsspruch integriert, so dass dieses Vorgehen die mehrfache Wiederholung der Begebenheiten mit sich bringt.

## Zu den Punkten 2 und 3 :

In beiden Rechtskulturen werden diese Vermerke zumeist nicht linear angebracht, da die Geschäftsstelle des Gerichts sich dabei zumeist eines vorgefertigten Stempelabdruckes bedient. Dieser Stempel wird auf das Urteil aufgedrückt, wobei die Stelle des Aufdrucks nicht vorgegeben ist

---

<sup>17</sup> Dies mag auch die Tatsache erklären, dass für die Rechtsregelung vor deutschen Behörden eine auszugsweise Übersetzung des türkischen Ehescheidungsurteils hinsichtlich des Urteileingangs und des Urteilsspruchs zumeist ausreichend ist. Die türkischen Behörden hingegen geben sich in seltensten Fällen mit einer auszugsweisen Übersetzung zufrieden. Es mögen jedoch andere Gesichtspunkte, wie das beschränkte Beglaubigungsbefugnis des vereidigten Übersetzers eine Rolle spielen. In der Türkei muss der vereidigte Übersetzer von dem Notar beglaubigt werden, gerade deshalb spiegelt sich die allgemeine notarielle Auffassung, die die Vollständigkeit der Urkunden für obligatorisch hält, auch in den Übersetzungen, wieder. Hierbei spielt zweifelsohne auch die überaus penible Bürokratie eine bedeutende Rolle. Nach Informationen von Experten für Urteilsanerkennung in der Türkei sprechen türkische Richter in den seltensten Fällen keine Bedenken gegen auszugsweise Übersetzungen aus.

und von Urteil zu Urteil variieren kann. Der Rechtskraftvermerk und die Echtheitsbeglaubigung der Urkunde erfolgen zeitverschoben zu dem Tag der Urteilsverkündung und stellen in diesem Sinne verschiedene Schichten dar.

Von der Funktion her, sind beide Gerichtsurteile im Allgemeinen identisch. Dies rührt auch daher, dass die Zivilgesetze und die Zivilprozessordnungen beider Länder sich weitgehend ähnlich sind.

Zur Mikrostruktur ist zu sagen, dass der Gesetzgeber in der deutschen Sprache u.a. auch durch einschlägige Richtlinien bemüht ist, die Rechtssprache klar und deutlich zu gestalten. Nichtsdestotrotz sind Rechtstexte aufgrund ihrer fachsprachlichen textinternen und textexternen Merkmale für Laien i.d.R. schwer verständlich.<sup>18</sup> Bei türkischen Gerichtsurteilen findet die komplexe archaische Rechtssprache beinahe uneingeschränkt Anwendung. Die verschachtelten unendlich langen mit arabischen Wörtern versetzten Sätze werden mit deklinierten Partizipialstrukturen miteinander verbunden.<sup>19</sup> Die Entschlüsselung der Urteilstexte sollte jedoch nach eingehender translationsbezogene Textanalyse keine Probleme bereiten, da die Textkompetenz parallel mit zunehmender sachfachbezogener Translationskompetenz wächst.

## 4.2. Das türkische Ehescheidungsurteil

Die Analyse dieser Textsorte ergibt folgenden Textaufbau:

---

<sup>18</sup>GGO II: Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

[www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/allg/stichwort.htm](http://www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/allg/stichwort.htm) - 862k - Bundesministerium der Justiz 17.04.2007:

§ 43 Vorschriftentexte sollen – so die Zielsetzung des § 35 Abs. 1 GGO II – soweit wie möglich für jeden verständlich gefaßt sein. Die Sprachwissenschaft beurteilt die Verständlichkeit von Texten nach folgenden Merkmalen: Einfachheit, Kürze und Prägnanz, Gliederung und Ordnung. Diese Merkmale gelten auch für die Sprache der Gesetze und Verordnungen. Besonderes Gewicht liegt bei Vorschriftentexten auf der Prägnanz, d. h. auf der Genauigkeit und Eindeutigkeit der Texte. Um Texte verständlich zu verfassen oder um sie sprachlich zu verbessern, sind drei Ebenen zu beachten: Wortwahl, Satzbau und Textaufbau

§ 44 Grundsätzlich wird die Gestaltung von Vorschriftentexten dadurch beeinflusst, daß die Vorschriftensprache Teil der juristischen Fachsprache ist. Kennzeichen jeder Fachsprache ist eine klare und eindeutige, zugleich formalisierte und vereinheitlichte Ausdrucksweise. Echte Fachsprache ist die Sprache von Fachleuten für Fachleute. Wird sie von Nichtfachleuten gebraucht, so verliert sie ihre unmittelbare Bindung an das fachliche Denken. Begriffe und Aussagen büßen einen wesentlichen Teil ihres Inhalts und ihrer Präzision ein, vor allem aber einen wesentlichen Teil ihrer Beziehung zur fachlichen Systematik, die Laien nicht kennen.

<sup>19</sup> Der Schriftverkehr mit dem Justizministerium (08.05.2007) hat ergeben, dass auch in der Türkischen Gesetzgebung das Gegenwartstürkisch beachtet werden sollte. In dem Türkischen Amtsblatt Nr. 26083 vom 17.02.2006 wurde eine Verordnung über den Gebrauch der türkischen Sprache in den Gesetzestexten veröffentlicht : § 23, Absatz 1 : “Bei Gesetzesentwürfen muss die gegenwärtige türkische Sprache verwendet werden”. Doch denke ich, dass diese knappe Formulierung aufgrund der etablierten Rechtssprache in der Türkei nicht richtungweisend ist.

### 1.1. Urteilseingang

- Das zuständige Gericht/Geschäftsnummer/Urteilsnummer
- Verfahrensbeteiligte, Klagegegenstand

### 1.2. Tatbestand und Beweisaufnahme

- Einleitender Satz zum Verfahrensablauf (Standardformulierung)
- Verfahrensablauf
  - Antrag der AntragsstellerIn/Klägerin<sup>20</sup>
  - Antwort des Antragegners/Beklagten
  - Beweisaufnahme (Augenschein + Zeugenanhörung)
    - Auszug aus dem Personenstandsregister
    - Zeugenanhörung

#### 1.1. Entscheidungsgründe und Urteilsspruch

- Wiederaufnahme der Angaben aus dem Auszug aus dem Personenstandsregister zur Person der Parteien (Tag der Eheschliessung, gemeinschaftliche Kinder etc.) Beweisaufnahme i.d.R. zur „Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft“.
- Urteilsformel über die Ehescheidung
- Kostenfestsetzungsbeschluss
- Belehrung über die Rechtsmittel (hier : Berufung)

---

## 2. Diesem Textaufbau folgt als zweite sichtbare Schicht der Stempel des Rechtskraftvermerks

(Wortlaut : *Das Urteil ist mit Wirkung vom ..... rechtskräftig.*

*Datum : .....*

*Namensstempel und Unterschrift des Urkundsbeamten,*

*Dienststempel des Gerichts)*

---

<sup>20</sup> Als Antragsstellerin wurde die Frau aufgeführt, da den Urkunden zufolge die meisten Ehescheidungsklagen in der Türkei von den Frauen eingereicht werden.

3. Dem kann i.d.R., wenn die Urkunde in Abschrift/Fotokopie vorliegt der Beglaubigungsvermerk als dritte Schicht folgen.

(Wortlaut : *Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.*

*Datum : .....*

*Namensstempel und Unterschrift des Urkundsbeamten,*

*Dienstempel des Gerichts)*

Der vorstehende Aufbau der türkischen Ehescheidungsurteile ist obligatorisch, d.h. jedes Scheidungsurteil weist diesen Textbauplan auf. Einer der seltenen Variablen sind die Teilüberschriften, die sog. Standardformulierungen, die auf den nachfolgenden Inhalt hinweisen, diese können die Stellung im Text wechseln oder teilweise auch ganz ausgelassen werden.

All diese Merkmale erfüllen einzeln zwar verschiedene Funktionen, sie dienen jedoch dem Ganzen, d.h. der Vollziehung der Ehescheidung. In diesem Sinne sind die Funktionen des Urteileingangs, des Urteilspruchs und insbesondere des Rechtskraftvermerks unverzichtbar. Ohne diesen Vermerk ist das Urteil nicht rechtswirksam, und somit können durch das Urteil keine weiteren Schritte eingeleitet werden. In der Regel erfolgt dieser Vermerk „über das Rechtskrafttreten des Urteils“ zeitverschoben, nach erfolgter Zustellung der Urteilsausfertigung an die Parteien, in Anschluss der für die Rechtsmitteilung erforderlichen Frist. Existiert Punkt 2 im Original, so kann auf Punkt 3 verzichtet werden. Die Zeitverschobenheit gilt auch für den Punkt 3. Die Zeitspanne zwischen der Urteilsverkündung, Rechtskrafttreten und dieser Beglaubigung kann Wochen, Monate oder Jahre betragen.<sup>21</sup>

Der Text weist feste/starre und variable Formen auf. Die Variablen sind die Angaben zur Person der Beteiligten und die damit verbundenen weiteren Angaben.

<sup>21</sup> Die Parteien lassen sich scheiden, will einer der Parteien aber nach Jahren wieder eine Ehe mit einer Ausländerin eingehen, so muss er sich vom zuständigen Gericht eine Kopie des Urteils ausstellen und dieses auf ihre Echtheit beglaubigen lassen. Die letzte Schicht, die durch den Beglaubigungsvermerk dargestellt wird, weist somit ein neueres Datum auf. Der Übersetzer ist befugt Originalurkunden zu übersetzen, durch die letzte amtliche Schicht wird die Fotokopie zum Original.

Der Urteilspruch, der auch als Variable angesehen werden könnte, erfolgt bedingt durch die bindende Funktion der Textsorte “Rechtstexte”, i.d.R. so gut wie immer aufgrund „der tiefen Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft“,<sup>22</sup> d.h. der Beschluss über die Ehescheidung ergeht in der Türkei gemäss den entscheidenden Paragraphen des Zivilgesetzbuches über die Zerrüttung der Ehe.

Nachstehend wird die Textsortenkonvention der türkischen Ehescheidungs-urteile in Form einer Tabelle dargestellt.

Der eigentlich aus drei Abschnitten bestehende erste Teil ist als Ganzes vorhanden und kann nicht in seine Einzelheiten zerlegt werden.

	obligatorisch	fakultativ	Besondere Merkmale
1.1. Urteileingang	X		Hintereinanderreihung mit Doppelpunkt
1.2. Tatbestand und Beweisaufnahme	X		Paragraphenlänge, i.d.R. unübersichtliche Sätze
1.3. Entscheidungsgründe und Urteilsspruch	X		Paragraphenlänge i.d.R. unübersichtliche Sätze
2. Rechtskraftvermerk	X		Wird i.d.R. als Stempel aufgedrückt
3. Beglaubigungsvermerk	Soweit 2 im Original vorhanden, ist 3 nicht erforderlich, sonst obligatorisch		Wird i.d.R. als Stempel aufgedrückt

### 4.3. Das deutsche Ehescheidungsurteil

Es wurde bereits erwähnt, dass die Reihenfolge in deutschen Ehescheidungsurteilen mit der in den türkischen Ehescheidungsurteilen nicht

<sup>22</sup> Nach den gesetzlichen Regelungen vor 2002 wurde die Ehe aufgrund der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft gemäß Paragraph 134 des Türkischen Zivilgesetzbuches geschieden. Nachdem 2002 die Zugewinngemeinschaft in der Ehe in die Türkische Gesetzgebung eingeführt wurde, ist §166 für das Zerrüttungsprinzip zuständig. Es können auch weitere Gründe für die Ehescheidung hervorgebracht werden, jedoch führt prozentuell gesehen zumeist das Zerrüttungsprinzip zur Scheidung der Ehe

identisch ist. Der Urteilsspruch ist zwar in beiden Rechtskulturen obligatorisch, doch können nach den deutschen Regelungen die Parteien auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichten. .

### 1.1. Urteilseingang und Urteilsspruch (i.d.R. auf der gleichen Seite)

- Gerichtbezogene Daten
- Die Standarteinleitungsformel : Im Namen des Volkes<sup>23</sup>
- In Satzform :
  - Verfahrensbeteiligte
  - Gegenstand der Klage
  - Der Urteilsspruch
  - Folgesachen wie Versorgungsausgleich<sup>24</sup> werden gleich mitgeregelt.
  - Kostenfestsetzungsbeschluß

### 1.2. Tatbestand und Entscheidungsgründe (fakultativ und wird auf Wunsch der Parteien oder anderweitig erforderlich aufgesetzt)

- Verfahrensablauf
  - Klageantrag
  - Antwort der AntragegnerIn
  - Beweisaufnahme
    - Augenschein der erforderlichen Urkunden
    - Zeugenanhörung
    - Regelung der Folgesachen  
(Sorgerecht, Unterhaltszahlungen, Versorgungsausgleich )

Begründung der richterlichen Entscheidung zur Ehescheidung

<sup>23</sup> Bei Urteilen mit älterem Datum (vierziger , fünfziger Jahre) ist diese Standartformel “Millet Adına” auch in türkischen Urteilen anzutreffen.

<sup>24</sup> Seit 2002 ist das Neue Türkische Zivilrecht in Kraft. Demzufolge gilt in der Türkei auch die Zugewinnngemeinschaft, wird jedoch aufgrund des kulturell geprägten Ermessensspielraums der türkischen Richter nicht identisch wie bei deutschen Gerichten abgehandelt. Bei deutschen Ehescheidungsurteilen kann der Richter gemäß § 313 der ZPO auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichten. Die Makrostruktur der deutschen Gerichtsurteile erlaubt solch einen Verzicht.

2. . Diesem Textaufbau folgt als zweite sichtbare Schicht der Stempel des  
Rechtskraftvermerks

(Wortlaut : *Das Urteil ist mit Wirkung vom ..... rechtskräftig.*

*Datum : .....*

*Namensstempel und Unterschrift des Urkundsbeamten,*

*Dienststempel des Gerichts)*

3. Wenn die Urkunde in Abschrift/Fotokopie vorliegt, folgt dieser Abschnitt über die  
Echtheitsbeglaubigung als dritte Schicht.

(Wortlaut : *Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.*

*Datum : .....*

*Namensstempel und Unterschrift des Urkundsbeamten,*

*Dienststempel des Gerichts)*

Im Gegensatz zu türkischen Gerichtsurteilen erfolgt in den deutschen  
Gerichtsurteilen der Urteileseingang und der Urteilspruch in einem langen  
vollständigen Satz. Die Stempeln bezüglich der Rechtskraft (Punkt 2) und  
Echtheitsbeglaubigung (Punkt 3) können auf die gleiche Seite wie der  
Urteilspruch aufgedrückt sein. In diesem Fall ist die zeitverschobene Handlung  
des Gerichtes nicht mehr visuell linear nachvollziehbar. Der geübte Leser muss  
sich jedoch die Kompetenz angeeignet haben, diese Angaben transparent zu  
machen.

Die Textsortenkonvention des deutschen Ehescheidungsurteils ergibt  
folgenden Textaufbau:

	Obligatorisch	fakultativ	Besondere Merkmale
1.1. Urteilseingang und Urteilsspruch	X		In Satzform knapp auf einer Seite
1.2. Tatbestand und Entscheidungsgründe		X	Kann mehrere Seiten umfassen
2. Rechtskraftvermerk	X		Wird i.d.R. auf Blatt 1 als Stempel angebracht
3. Beglaubigungsvermerk	Soweit 3 im Original vorhanden, nicht erforderlich, sonst obligatorisch		Wird i.d.R. auf Blatt 1. als Stempel angebracht

Zum Schluss kann gesagt werden, dass die Urteile in beiden Kulturkreisen sowohl ähnliche wie auch unterschiedliche Merkmale vorweisen. Diese können ausschliesslich durch das Wissen der Textsortenkonventionen, der Analyse der Vertextungselemente und entsprechende Fachkenntnisse überbrückt und funktionell gedeutet werden.

### **5.Schlussfolgerung und Ausblick**

Translationswissenschaft ist eine Art Textproduktionswissenschaft (vgl. Nord 1998: 59 ff) im kulturellen, sozialen und je nach Textsortenkonventionen im geschichtlichen Umfeld, gerade deshalb sind Textlinguistik gerichteten Arbeiten sowohl für die Translationsdidaktik, wie auch für die Erlangung der Translationskompetenz unumgebar. Das translatorische Handeln in Sprachenpaaren ist ein Handeln in zwei verschiedenen Kulturkreisen, somit immer ein interkulturelles Handeln. Durch die interdisziplinäre Eigenschaft der Translationswissenschaften kann diese Wissenschaft mit vielen Disziplinen zusammenarbeiten. In diesem Sinne ist Recht eines dieser wichtigen Bereiche. Von textlinguistischen Untersuchungen sollten sowohl die Textlinguistik, wie auch die Translations- und Rechtswissenschaften profitieren, denn durch textsortenspezifische Analysen werden die Vertextungsmerkmale jeweiliger Texte auch für diese Disziplin erschlossen.

Solche Arbeiten sind Armut zufolge eine Herausforderung und erfordern einen erheblichen Arbeitsaufwand (1990: 393-404). Geht man im Rahmen der Globalisierung von den sich ständig verändernden Gesetzgebungen in beiden Kulturen und der dieser Dynamik angepassten Rechtssprache aus, so kann man Armut zustimmen. Solche Arbeiten können aber trotz des zermürbenden Zeitaufwands die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen miteinander fördern. Nichtsdestotrotz lässt sich dadurch der eigene Untersuchungsgegenstand funktionseller und konkreter erfassen und für die eigene Disziplin können neue Bereiche erschließbar gemacht werden.

Textsorten müssen wissenschaftlich analysiert und ausgewertet werden, damit erstens die Textproduktionskompetenz gefördert werden kann und zweitens vielleicht wie in unserem Fall seitens der Rechtswissenschaftler Überlegungen dazu gemacht werden können, wie man die Texte funktionseller produzieren könnte. Das zuletzt Gesagte bezieht sich in erster Linie auf die türkischen Urteile, die auch tradierte grammatische und lexikalische Fehlmuster enthalten. Diese können auch als Fachsprache anerkannt werden, und der Übersetzer kann den eigentlichen Hintergrund nicht mehr transparent machen. Somit entstehen tatsächlich ausgangstextorientierte, diese sogenannten Fehlmuster in den Zieltext einbauende Übersetzungen, wodurch dann der Zieltext in der Zielkultur nicht funktioniert. Denn bei dem Ausgangstext erlaubt die Kommunikationssituation der jeweiligen Kultur das Funktionieren dieser Texte, doch übersieht der Übersetzer diese sogenannten Fehlmuster,<sup>25</sup> so wird der Text in einer neuen Kommunikationssituation, d.h. in dem Zielkulturumfeld nicht funktionieren. Für die Erschließung der Textsortenkonventionen und Optimierung der Vertextungselemente ist eine interkulturelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen bzw. Institutionen wünschenswert.

Kjaer behandelt die Probleme bei der Rechtsübersetzung im Rahmen der Europäischen Union. Die Lösung der Probleme setzt nach Kjaer: „zumindest eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen vergleichender Rechtswissenschaft, kontrastiver Linguistik und Übersetzungswissenschaft voraus.“ (1998:77) In der Türkei distanzieren sich im Allgemeinen die

---

<sup>25</sup> Meine Beobachtungen haben ergeben, dass die türkischen Rechtswissenschaftler sich des Sprachproblems (sowohl auf der Ebene der Terminologie wie der Syntax) eigentlich nicht in dem Maße wie die Linguisten bewusst sind, da sich die konventionalisierte Rechtssprache bereits seit über Jahrhunderten etabliert hat. Diese „Verzerrung“ der Sprache führt auch dazu, dass unerfahrene ProtokollführerInnen in das Urteil und anderweitige Urkunden grammatische Fehler einbauen. Der Übersetzer muss diese Fehler sozusagen glätteln und in Anschluss an diese sog. Verbügelungshandlung in die Ausgangssprache übertragen.

Rechtswissenschaften von solchen Überlegungen. Gerade deshalb sollte die Textlinguistik und die Translationswissenschaft eine Zusammenarbeit mit Rechtswissenschaften anstreben.

Solch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wäre von weitreichendem und wechselseitigem Interesse. Die Bildung des Textbewusstseins würde zur Hinterfragung der Textrezeptionsmöglichkeiten und zur Optimierung der Textproduktion führen. Dieses Vorgehen wiederum würde der funktionalen Kommunikation sowohl zwischen dem Text und dem Rezipienten und Produzenten, wie auch zwischen den Disziplinen zugute kommen.

## LITERATURVERZEICHNIS

**Arnzt, Reiner** „Überlegungen zur Methodik einer „Kontrastiven Textologie“: *Übersetzungswissenschaft und Perspektiven*, Hrsg. Arnzt, D., Thome, G. Tübingen: Narr, 1990, 393-404.

\_\_\_\_\_ “Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens”: Sandrini, P. (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen: G.Narr Verlag Übersetzen von Rechtstexten, Tübingen: G.Narr, 1992, 185-202.

**Eruz, Sakine** *Çeviride ve Çeviri Eğitiminde Koşut Metinler*, İstanbul: Rektörlük Yayın No 4248, 2000.

\_\_\_\_\_ “Hukuk Alanında Bir Çeviri Dersinin Sahneye Konması”: *Çeviribilim ve Uygulamaları Dergisi, Journal of Translation Studies, Revue de Traduction d’Interprétation, Hacettepe Üniversitesi, Mütercim-Tercümanlık Bölümü*, Sayı 12, 2002, 37-50

\_\_\_\_\_ “Rechtstexte aus der Perspektive der Translationswissenschaft und Translationsdidaktik”: *International Conference on Translation Studies in the New Millenium*, Bilkent Üniversitesi. Blackwell-Gülen, Barbara/ Boztaş, İsmail/Veldhues, Christoph (Yay. Haz.), Ankara: Bizim Büro.2003, 193-202

\_\_\_\_\_ *Çeviriden Çeviribilime, Yüzyılımız Penceresinden Çeviribilimsel Gelişmelere Bir Bakış*, İstanbul: Multilingual , 2003.

**Hirsch, Ernst E.** *Rezeption als sozialer Prozeß, Erläutert am Beispiel der Türkei*. Berlin: Duncer & Humblot, 1981

**Kjaer, Anne Lise** „Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der europäischen Union“: *Übersetzen von Rechtstexten*, Hrsg. Sandrini, P., Tübingen: Gunter Narr, 1998, 63-82

- Kupsch-Losereit, Sigrid** “Gerichtsurteile”: *Handbuch Translation*. Hrsg. Snell-Hornby, M, Hönig, H, Kussmaul, P, Schmitt, P. Tübingen: Stauffenburg, 1998, 225-228
- \_\_\_\_\_, „Vertragstexte“: *Handbuch Translation* Hrsg. Snell-Hornby, M, Hönig, H, Kussmaul, P, Schmitt, P. Tübingen: Stauffenburg, 1998, 228-230
- Müller, Klaus** *Behörden- und Gerichts Aufbau in der Bundesrepublik Deutschland*, Köln : Carl Heymanns Verlag, 1979
- Nord, Christiane** “*Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungserlevanten Textanalyse*”. Heidelberg: Gross, 1998
- \_\_\_\_\_, „Translationswissenschaft als Textwissenschaft“: *Handbuch Translation* Hrsg. Snell-Hornby, M, Hönig, H, Kussmaul, P, Schmitt, P. Tübingen, 1998, 59- 61
- Reiss, Katharina**, *Möglichkeiten und Grenzen der Übersetzungskritik*. München: Hueber, 1979
- \_\_\_\_\_, *Texttyp und Übersetzungsmethode. Der operative Text*. Kronberg/Ts, 3. Aufl. 1993, Heidelberg: Groos, 1976
- Rumpf, Christian** *Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei*, [www.tuerkeirecht.de/Rezeption.pdf](http://www.tuerkeirecht.de/Rezeption.pdf), 2007. Leicht verbesserte Version der Publikation in: Pax Ottomana (Festschrift für Nevzat Göyünc), Ankara, 2002, S. 735 – 764.
- Sandrini, Peter** *Terminologiearbeit im Recht, Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz am Standpunkt des Übersetzers*, Wien : International Network for Terminology, 290, 1996
- \_\_\_\_\_, „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht“: “*Übersetzen von Rechtstexten*”, Hrsg. Sandrini, P. Tübingen: Narr Verlag, 1998, 9-44
- Stolze, Radegundis *Hermeneutisches Übersetzen*, Tübingen: Narr, 1992
- \_\_\_\_\_, *Übersetzungstheorien*, Tübingen: Narr, 1994
- \_\_\_\_\_, *Die Fachübersetzung*, Tübingen: Narr, 1999
- Şenöz-Ayata, Canan** , *Metindilbilim ve Türkçe*, İstanbul: Multilingual, 2005
- Wiesmann, Eva** „Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer Atti di citazione ins Deutsche“: *Übersetzen von Rechtstexten*, Hrsg. Sandrini, P. Tübingen: Narr Verlag, 1998, 155-184

Sachbezogene Informationsgespräche mit :

Dr. jur. **Hüseyin Özcan**, Juristische Fakultät der Universität Istanbul (02.04.2007)

Juristin **Nevra Dervişoğlu**, Rechtsanwältin in Zivilverfahren mit Spezialgebiet

Ehescheidung und Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile  
Lehrbeauftragte an der Istanbul Universität und an der Doğuş Universität  
Fach : „Zivilrecht“ (15.04.2007)

- Das Schreiben des Türkischen Justizministeriums vom 08.05.2007, AZ : B.03.0.KGM.0.00.00.03- b 640 zur Verwendung der türkischen Sprache in Gesetzesentwürfen.

Internetseiten :

- [www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/allg/stichwort.htm](http://www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/allg/stichwort.htm) -862k -  
Bundesministerium der Justiz (17.04.2007)
- [www.tuerkei-recht.de/Rezeption.pdf](http://www.tuerkei-recht.de/Rezeption.pdf) (25.02.2007)